

Gebührenordnung der Thüringer Verwaltungsschule

Aufgrund § 4 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17.07.1991 (GVBl. Nr. 14/1991 S. 219-221) und § 10 Abs. 1 der Satzung der Thüringer Verwaltungsschule vom 02.12.1991 (ThürStAnz. Nr. 1/1992, S. 3-5), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.12.2001 (ThürStAnz. Nr. 52/2001, S. 2784) hat der Verwaltungsrat der Thüringer Verwaltungsschule in seiner Sitzung am 25.11.2008 beschlossen, die Gebührenordnung der Thüringer Verwaltungsschule vom 07.07.1993 (ThürStAnz. Nr. 28/1993, S. 1054) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 08.01.1999 (ThürStAnz. Nr. 3/1999, S. 171), geändert am 30.11.1999 (ThürStAnz. Nr. 1/2000, S. 24), geändert am 10.09.2001 (ThürStAnz. Nr. 42/2001, S. 2145), geändert am 30.11.2001 (ThürStAnz. Nr. 4/2002, S. 277), geändert am 19.12.2003 (ThürStAnz. Nr. 3/2004, S. 195-196), geändert am 02.05.2007 (ThürStAnz. Nr. 24/2007, S. 1222-1223), zuletzt geändert am 22.01.2008 (ThürStAnz. Nr. 9/2008, S. 290) wie folgt zu ändern:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren, Gebührensätze

(1) Die Thüringer Verwaltungsschule erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren von den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Beamtenanwärter, Auszubildende oder Mitarbeiter an Veranstaltungen der Thüringer Verwaltungsschule teilnehmen lassen.

(2) Für die von der Thüringer Verwaltungsschule veranstalteten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden die Lehrgangsgebühren wie folgt festgesetzt:

für die Mitglieder der Thüringer Verwaltungsschule

Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge FL I	5,25 € je Teilnehmerstunde
Fortbildungslehrgänge FL II	5,40 € je Teilnehmerstunde
Betriebswirtschaftliche Lehrgänge FL III	6,50 € je Teilnehmerstunde
Lehrgänge zur Ausbildung der Ausbilder/innen	5,25 € je Teilnehmerstunde
Verkehrsüberwachungslehrgänge	5,25 € je Teilnehmerstunde
Sonstige Fachlehrgänge	6,50 € je Teilnehmerstunde
Kurzlehrgänge bis zur Dauer von 1 Woche mindestens	8,50 € je Teilnehmerstunde

für die Nichtmitglieder der Thüringer Verwaltungsschule

Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge FL I	6,50 € je Teilnehmerstunde
Fortbildungslehrgänge FL II	6,75 € je Teilnehmerstunde
Betriebswirtschaftliche Lehrgänge FL III	8,00 € je Teilnehmerstunde
Lehrgänge zur Ausbildung der Ausbilder/innen	6,50 € je Teilnehmerstunde
Verkehrsüberwachungslehrgänge	6,50 € je Teilnehmerstunde
Sonstige Fachlehrgänge	8,00 € je Teilnehmerstunde
Kurzlehrgänge bis zur Dauer von 1 Woche mindestens	10,50 € je Teilnehmerstunde

Sofern das Gebührenaufkommen eines Kurzlehrgangs die tatsächlich mit der Durchführung verbundenen Kosten nicht deckt, können kostendeckende Gebühren im Einzelfall festgesetzt werden. Die Gebührensätze für die einzelnen Kurzlehrgänge und Seminare werden im Fortbildungsprogramm der Thüringer Verwaltungsschule veröffentlicht.

(3) Für Mitglieder der Thüringer Verwaltungsschule beträgt die Prüfungsgebühr je Prüfungsteilnehmer/in

für Abschlussprüfungen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes
oder Abschlussprüfungen zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 950,00 €

für Abschlussprüfungen zum/zur Verwaltungsbetriebswirt/in
Public Management (TVS) 950,00 €

für Abschlussprüfungen zum/zur Kommunalen Bilanzbuchhalter/in (TVS) 950,00 €

für Abschlussprüfungen zum/zur Kommunalen Finanzbuchhalter/in (TVS) 360,00 €

für Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf zum/zur
Verwaltungsfachangestellten 250,00 €

für Abschlussprüfungen zum/zur Verwaltungsfachangestellten
oder zum/zur geprüften Verwaltungsangestellten 750,00 €

und für Ausbildereignungsprüfungen 250,00 €

Für Nichtmitglieder werden diese Gebührensätze um 25 v. H. je Prüfungsteilnehmer/in erhöht festgesetzt.

Für Wiederholungsprüfungen wird der jeweilige halbe Gebührensatz festgesetzt.

§ 2

Ermittlung, Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Ermittlung, Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 Satzung der Thüringer Verwaltungsschule.

(2) Grundsätzlich sind Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3

Übergangsregelung

Für Lehrgänge, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Gebührenordnung bereits begonnen haben, werden die Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in der Fassung vom 22.01.2008 (ThürStAnz. Nr. 9/2008 vom 03.03.2008) festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weimar, den 25.11.2008

gez. Dr. Dietmar Möller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(Siegel)